

Gesetz vom 16. April 2020, mit dem das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 8/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

- a) *Nach dem Eintrag zum 2. Abschnitt wird folgender Eintrag „2a. Abschnitt Energieeffizienz“ eingefügt.*
- b) *Nach dem Eintrag zum Abschnitt 2a. wird der Eintrag „§ 12a Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse“ eingefügt.*

2. *Nach § 12 werden folgende Bestimmungen eingefügt:*

„2a. Abschnitt Energieeffizienz“

§ 12a

Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse

(1) Die Errichtung und der Betrieb neuer sowie die erhebliche Modernisierung bestehender Anlagen im Sinn des Art. 14 Abs. 5 lit. c und d der Richtlinie 2012/27/EU bedarf hinsichtlich des Zieles einer effizienten Verwendung von Energie einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Zu diesem Zweck ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU durchzuführen. Dabei sind zu bewerten:

- a) im Fall der Errichtung und des Betriebes einer neuen sowie der erheblichen Modernisierung einer bestehenden Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz;
- b) im Fall der Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes oder der Errichtung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder der erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen.

Die Landesregierung kann durch Verordnung geeignete Schwellenwerte für die verfügbare Nutzabwärme, für die Wärmenachfrage oder für die Entfernungen zwischen den Industrieanlagen und den Fernwärmenetzen festlegen, um einzelne Anlagen von der Anwendung des Absatzes 5 Buchstaben c und d der Richtlinie 2012/27/EU freizustellen. Die Europäische Kommission ist diesfalls über die gewährte Freistellung zu unterrichten. Die Landesregierung kann überdies mit Verordnung Grundsätze erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU näher zu regeln.

(2) Eine erhebliche Modernisierung im Sinn des Abs. 1 ist eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 v.H. der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen.

(3) Vom Erfordernis der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse kann abgesehen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, dass aufgrund von Rechtsvorschriften, von Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage des Betreibers die Errichtung und der Betrieb einer hocheffizienten KWK-Anlage nicht möglich ist. Die Europäische Kommission ist diesfalls über die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Bewilligung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(4) Um die Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den sonst zur Beurteilung seiner Energieeffizienz erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Unterlagen die Kosten-Nutzen-Analyse im Sinn des Abs. 1 anzuschließen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Verfahren mit den nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden unbeschadet des § 39 Abs. 2b AVG zu koordinieren. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Abs. 1 durchgeführt wurde und ihr beim Vorhaben entsprechend Rechnung getragen wird."

3. *In § 29 Abs.1 wird nach der Z 5 folgende Z 5a angefügt:*

„5a. entgegen § 12a ohne die dafür erforderliche Bewilligung eine neue Anlage errichtet oder betreibt sowie eine bestehende Anlage erheblich modernisiert oder betreibt;“

4. *In § 32 wird nach der Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:*

„9. Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1.“

5. *Dem § 33 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu 2a. Abschnitt Energieeffizienz sowie § 12a, § 29 Abs.1 Z 5a sowie § 32 Z 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. „xx/xxxx“ treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen einzelne Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz im Landesrecht umgesetzt werden.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des EU-Pilotverfahrens EUP (2017) 9200 bezüglich Art. 14 Abs. 5 lit. a bis d und Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU um Auskunft zur Umsetzung ersucht. Die Republik Österreich wurde aufgefordert nachzuweisen, wie sichergestellt ist, dass Kosten-Nutzen-Analysen gemäß Anhang IX Teil 2 in folgenden Fällen für die folgenden Arten von Anlagen durchgeführt werden:

- a) bei der Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, um Kosten und Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage zu bewerten;
- b) bei einer erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, um Kosten und Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten;
- c) bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, um Kosten und Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz zu bewerten;
- d) bei der Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder bei einer erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage, um Kosten und Nutzen der Verwendung von Abwärme zu bewerten.

In eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2257 liegt mittlerweile auch bereits die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Art. 258 AEUV vor.

Hinsichtlich der Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. a und b der Richtlinie 2012/27/EU erfolgte die Umsetzung bereits mit der Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006, LGBl.Nr. 88/2019 (siehe § 6 Abs. 2 Z 16 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr ergänzend zu den getroffenen Regelungen im Elektrizitätswesenrecht durch eine entsprechende Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz mit dem Ziel der Energieeinsparung bzw. der effizienten Verwendung von Energie – auch der unionsrechtlichen Verpflichtung für Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und d der Richtlinie (Industrieanlagen und Fernwärme- und Fernkältenetze) entsprochen werden; eine Umsetzung im Bundesrecht soll nämlich für diese Anlagen – anders als ursprünglich angenommen – nicht erfolgen.

Ziel:

Umsetzung der Richtlinie zur Förderung von Effizienz bei der Wärme und Kälteversorgung bei definierten Anlagen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Novelle im Regelfall zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden führen. Bei den Genehmigungsverfahren wird die Prüfung der geforderten Unterlagen einen Mehraufwand bei den energiewirtschaftlichen Sachverständigen auslösen, die diese Kosten-Nutzen-Analyse prüfen und bewerten werden müssen.

Für die Inhaber von Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und d der Richtlinie 2012/27/EU können durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse (vgl. Entwurf) Kosten entstehen; diese sind jedoch unionsrechtlich bedingt. Im Falle eines positiven Ergebnisses der Kosten-Nutzen-Analyse und der entsprechenden Berücksichtigung beim Vorhaben durch Nutzung der Abwärme ist aber auch mit Einsparungen bzw. mit einer Steigerung der Energieeffizienz zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Gesetzesvorhaben bezweckt die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, CELEXNr. 32012L0027, im Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagene Regelung hat zum Ziel, ab einer definierten Größe nur mehr hocheffiziente KWK-Anlagen zuzulassen, um eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu gewährleisten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen einzelne Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz im Landesrecht umgesetzt werden.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des EU-Pilotverfahrens EUP (2017) 9200 bezüglich Art. 14 Abs. 5 lit. a bis d und Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU um Auskunft zur Umsetzung ersucht. Die Republik Österreich wurde aufgefordert nachzuweisen, wie sichergestellt ist, dass Kosten-Nutzen-Analysen gemäß Anhang IX Teil 2 in folgenden Fällen für die verfahrensgegenständlichen Arten von Anlagen durchgeführt werden:

- c) bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, um Kosten und Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz zu bewerten;
- d) bei der Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder bei einer erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage, um Kosten und Nutzen der Verwendung von Abwärme zu bewerten.

Im eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2257 liegt mittlerweile auch bereits die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Art. 258 AEUV vor.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nunmehr ergänzend zu den getroffenen Regelungen im Burgenländischen Elektrizitätswesenrecht durch eine entsprechende Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz mit dem Ziel der Energieeinsparung bzw. der effizienten Verwendung von Energie – auch der unionsrechtlichen Verpflichtung für Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und d der Richtlinie (Industrieanlagen und Fernwärme- und Fernkältenetze) entsprochen werden; eine Umsetzung im Bundesrecht soll nämlich für diese Anlagen – anders als ursprünglich angenommen – nicht erfolgen.

Ziel:

Das Gesetzesvorhaben bezweckt die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1 im Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz.

Die Energieeffizienzrichtlinie betreffend wurde von der Europäischen Kommission bereits im Jahr 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2014/0299) gegen Österreich eingeleitet, welches mit Beschluss vom 26. Mai 2016 eingestellt wurde. Die Europäische Kommission hat jedoch im Rahmen des EU-Pilotverfahrens Nr EUP(2017)9200 erneut eine Untersuchung zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen der Energieeffizienzrichtlinie durch Österreich eingeleitet. Dieses EU-Pilotverfahren wurde teilweise eingestellt, in Bezug auf einzelne Artikel der Richtlinie wurde jedoch ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2018/2257) eröffnet.

Mit der gegenständlichen Novelle soll die Umsetzung des Art 14 Abs. 5 der Richtlinie über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt – mit dem Ziel der Energieeinsparung bzw. der effizienten Verwendung von Energie – auch der unionsrechtlichen Verpflichtung für Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und d der Richtlinie (Industrieanlagen und Fernwärme- und Fernkältenetze) entsprochen werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und d der Richtlinie 2012/27/EU (Industrieanlagen bzw. Fernwärme- und Fernkältenetze) fallen zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung, doch unterliegen Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, nicht dem Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“), sondern sind von der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG umfasst (vgl. VfSlg. 10.831/1986 und 17.022/2003; siehe dazu auch das im Anlassfall vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eingeholte Kompetenzgutachten beim Bundesministerium

für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst vom 7. August 2019, GZ BMVRDJ-600.619/0010-V 4/2019). Für solche Regelungen sind daher in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist sowohl das Inhaltsverzeichnis als auch die Bezeichnung der Abschnitte zu ergänzen sowie anzupassen.

Zu Z 2 (§ 12a):

Mit dieser Bestimmung soll nunmehr der unionsrechtlichen Verpflichtung hinsichtlich der Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und d der Richtlinie 2012/27/EU entsprochen werden. Betroffen sind danach Industrieanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei denen Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht; diese Abwärme soll nach Möglichkeit – wenn das Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Analyse positiv ist – genutzt werden. Weiters werden Fernwärme- und Fernkältenetze bzw. deren Energieerzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW erfasst.

Bei diesen Anlagen muss eine Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen, und zwar nicht nur bei Errichtung, sondern auch bei einer erheblichen Modernisierung solcher Anlagen; die Definition der „erheblichen Modernisierung“ in der gegenständlichen Novelle entspricht dem Art. 2 Z. 44 der Richtlinie 2012/27/EU.

Nach Art. 14 Abs. 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU können die Mitgliedstaaten Schwellenwerte für die verfügbare Nutzabwärme, für die Wärmenachfrage oder für die Entfernungen zwischen den Industrieanlagen und den Fernwärmenetzen festlegen, um einzelne Anlagen von der Anwendung des Absatzes 5 lit. c und d freizustellen. Diese allfälligen Festlegungen sollen nach § 12a Abs. 1 des Entwurfs durch Verordnung der Landesregierung erfolgen können.

Mit der Verordnungsmächtigung für die Landesregierung nach § 12a Abs. 1 letzter Satz soll weiters der unionsrechtlichen Verpflichtung des Anhangs IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU entsprochen werden, wonach die Mitgliedstaaten Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse festlegen können.

Nach Art. 14 Abs. 8 der Richtlinie 2012/27/EU können die Mitgliedstaaten einzelne Anlagen mittels der Genehmigungs- und Erlaubniskriterien „von der Anforderung freistellen, Optionen anzuwenden, deren Nutzen die Kosten überwiegt, wenn es aufgrund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage zwingende Gründe hierfür gibt“. Eine solche behördliche Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall wird durch § 12a Abs. 3 des Entwurfs eröffnet. Gibt es solche zwingenden Gründe, kann die behördliche Bewilligung erteilt werden, obwohl im gegebenen Fall einem positiven Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nicht entsprechend Rechnung getragen wird. Ein positives Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse eines Projekts (positives Kosten-Nutzen-Ergebnis) liegt vor, wenn in der wirtschaftlichen Analyse und in der Finanzanalyse der abgezinste Gesamtnutzen die abgezinsten Gesamtkosten übersteigt (vgl. Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU). Behördliche Entscheidungen sind in solchen Fällen der Europäischen Kommission nach Art. 14 Abs. 8 der Richtlinie 2012/27/EU innerhalb von drei Monaten zusammen mit einer Begründung zu notifizieren. Die Unterrichtung der Europäischen Kommission erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft im Wege der Landesregierung über das zuständige Bundesministerium.

Zufolge § 12a Abs. 4 des Entwurfs muss für ein solches Vorhaben bei der Bezirkshauptmannschaft die dafür vorgesehene Bewilligung beantragt werden. Der Kosten-Nutzen-Analyse muss beim beabsichtigten Vorhaben bzw. Projekt entsprechend Rechnung getragen werden. Mit der Verpflichtung, eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen (§ 12a Abs. 1) und dieser Kosten-Nutzen-Analyse entsprechend Rechnung zu tragen (Bewilligungsvoraussetzung nach § 12a Abs. 5), wird Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU umgesetzt.

Der mit den erforderlichen Unterlagen belegte Bewilligungsantrag ist bei der Bezirkshauptmannschaft nach Möglichkeit gleichzeitig mit den sonst noch erforderlichen Anträgen einzubringen (z.B. Antrag auf Genehmigung einer Betriebsanlage nach § 353 GewO 1994), um eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zu ermöglichen. Nach § 39 Abs. 2b AVG hat die Behörde die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und mit den von anderen Behörden geführten Verfahren zu

koordinieren; eine getrennte Verfahrensführung ist dann zulässig, wenn diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Zu Z 3 (§ 29a Abs. 1 Z 5a)

Durch die Einführung eines neuen bewilligungspflichtigen Tatbestandes für definierte Anlagen war auch der Straftatbestand im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmung auszuweiten.

Zu Z 4 (§ 32 Z 9)

Die Bestimmung hinsichtlich der umgesetzten Richtlinie wird um die Energieeffizienzrichtlinie erweitert.

Zu Z 5 (§ 33 Abs. 7)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.